

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Urach zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 GasGVV)

Haushaltskunden sind verpflichtet, folgende Änderungen dem Grundversorger unverzüglich mitzuteilen: Änderungen und Erweiterungen ihrer Anlage, sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen. Hierzu gehören auch die Angaben über die Nennwärmeleistungen der mit Erdgas betriebenen Verbrauchseinrichtungen.

II. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12 und 13 GasGVV)

- 1) Der Gasverbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr von 01.01. bis 31.12.)
- 2) Der Kunde leistet monatlich 11 gleich bleibende von den Stadtwerken Bad Urach festzulegende Abschlagszahlungen auf den Gasverbrauch. Die Abschläge sind entsprechend dem Verbrauch im letzten Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der aktuellen Preise berechnet und enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Wurde noch kein vorangegangener Zeitraum abgerechnet, wird der Abschlag nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden berechnet.

III. Zahlungsweise (§ 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- 1) Einzugsermächtigung
- 2) Banküberweisung
- 3) Bareinzahlung (Bareinzahlung nur bei der Stadtkasse der Stadt Bad Urach möglich)

zu leisten.

Die kalendertaggenauen Fälligkeitstermine der Abschlagsforderungen sind auf den Rechnungen und Vertragsbestätigungen ausgewiesen. Rechnungen werden zu dem von den Stadtwerken Bad Urach angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Die zur Zahlung fälligen Beträge sind ohne Abzüge auf ein Konto des Grundversorgers einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde dem Grundversorger eine Einzugsermächtigung.

IV. Zahlungsverzug / Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 GasGVV)

Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung bei Zahlungsverzug trägt der Kunde die Kosten, welche im Preisblatt der Stadtwerke Bad Urach genannt sind. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung können die Stadtwerke Bad Urach im Voraus verlangen.

V. Vorauskasse, Vorkassensysteme (§ 14 Gas GVV)

- Die Stadtwerke Bad Urach sind berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zur Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
 - bei wiederholter unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
 - bei wiederholter Mahnung
 - nach Versorgungsunterbrechungen wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen
- 2) Die Stadtwerke Bad Urach k\u00f6nnen statt Vorauszahlungen auch die Einrichtung eines Prepaid-Chipkartenz\u00e4hlers verlangen. Die Kosten daf\u00fcr hat der Kunde zu tragen (\u00a7 14 Abs. 3 GasGVV).

VI. Steuerbegünstigtes Mineralöl

Die Stadtwerke Bad Urach sind verpflichtet, ihre Kunden auf die Regelungen des Energiesteuergesetzes hinzuweisen:

"Beim gelieferten Erdgas handelt es sich um ein steuerbegünstigtes Energieerzeugnis, das nicht als Kraftstoff verwendet werden darf. Ausgenommen davon sind solche Verwendungen, die nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuergesetzdurchführungsverordnung zulässig sind. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen."

VII. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadtwerke Bad Urach behalten sich Änderungen der Ergänzenden Bedingungen vor, ebenso die Anpassung der zurzeit gültigen Preise an die jeweilige Kostensituation.

VIII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Bad Urach zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

gültig ab 01.05.2007

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer IV. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten der ersten Mahnung je Weitere Mahnungen bei Kunden, denen der Gasanschluss nicht gesperrt werden darf/kann je	4,00 € ¹ 5.00 € ¹
Inkasso mittels Prepaid-Chipkartenzähler	4,00 €/Monat
Installation Prepaid-Chipkartenzähler	38,00 €1
Direktinkasso beim Kunden	19,00 € ¹
Unterbrechung / Einstellung der Versorgung	19,00 €¹
Wiederherstellung der Versorgung	38,00 €

Bankrücklastschriften werden in voller Höhe an den Kunden weiterverrechnet.

2. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.